

RS Vwgh 1986/10/21 86/14/0108

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.10.1986

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §23 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/14/0107 E 21. Oktober 1986 RS 2

Stammrechtssatz

Eine Vertragsgestaltung, wonach ein 75%-iger Geschäftsanteil, der nach den Willensbildungsregeln der Gesellschaft den Beschuß über den Jahresabschluß und die Verwendung des jährlichen Reingewinnes ermöglicht, dem Gesellschafter-Geschäftsführer befristet gegen einen Preis in Höhe der übernommenen Bareinzahlung unwiderruflich angeboten wird, der den 25%-igen Geschäftsanteil (ohne Sperrminorität) innehat, ist an sich weder ungewöhnlich noch unangemessen, es sei denn, die Geschäftstätigkeit der GmbH wäre von vornherein so konzipiert gewesen, daß mit Gewinn überhaupt nicht zu rechnen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986140108.X02

Im RIS seit

21.10.1986

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at